



Bundesumweltministerium, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die
für den Vollzug des Strahlenschutzrechts
zuständigen obersten Landesbehörden

per E-Mail

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Tel. +49 228 99 305-2960

sii4@bmukn.bund.de

www.bundesumweltministerium.de

Richtlinie über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für das ärztliche und zahnärztliche Personal bei der Anwendung am Menschen (FK-RL Medizin)

1. 40. Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz des
Länderausschusses Atomkernenergie,
Mai 2026, Bonn, TOP 07
2. Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie -
Hauptausschuss - am 11./12. Juni 2026, Mainz, TOP 18

S II 4 - 1512/002-2022.0002

Bonn, 30.06.2026

Seite 1 von 5

Eine Voraussetzung für die Anwendung ionisierender Strahlung oder
radioaktiver Stoffe am Menschen ist die erforderliche Fachkunde im
Strahlenschutz des ärztlichen und zahnärztlichen Personals (§ 83 Absatz 3
Satz 1 StrlSchG).

Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie über die erforderliche Fachkunde im
Strahlenschutz für das ärztliche und zahnärztliche Personal bei der
Anwendung am Menschen (FK-RL Medizin) konkretisiert die
Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der erforderlichen
Fachkunde im Strahlenschutz. Sie trifft zudem Festlegungen zu der für das
jeweilige Anwendungsgebiet geeigneten Ausbildung, dem Umfang der





Seite 2 von 5

praktischen Erfahrung und dem Umfang des durch anerkannte Kurse zu vermittelnden Wissens.

Die FK-RL Medizin ist gemeinsam mit der Rahmenrichtlinie über die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 74 Strahlenschutzgesetz (Rahmen-RL FK) anzuwenden. Die FK-RL Medizin ergänzt die grundsätzlichen Festlegungen der Rahmen-RL FK um die spezifischen Festlegungen für den Erwerb und die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für das ärztliche und zahnärztliche Personal bei der Anwendung am Menschen.

Auf Empfehlung des Fachausschusses Strahlenschutz (FAS) hat der Länderausschuss für Atomkernenergie - Hauptausschuss – in seiner Sitzung am 11./12. Juni 2026 die FK-RL Medizin beraten und deren Anwendung im Vollzug beschlossen.

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, bitte ich auf Grundlage der Beschlussfassung des Länderausschusses für Atomkernenergie - Hauptausschuss - die als Anlage beigefügte Richtlinie dem Vollzug des Strahlenschutzrechts spätestens ab dem **1. Januar 2027** zugrunde zu legen.

Ab dem 1. Januar 2027 sind Kurse zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für das ärztliche und zahnärztliche Personal bei der Anwendung am Menschen durch die zuständige Stelle nur noch anzuerkennen, wenn diese den Vorgaben der Rahmen-RL FK und der FK-RL Medizin entsprechen. Eine nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2027 erteilte Anerkennung eines Kurses zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 51 StrlSchV bleibt mit der ggf. im Anerkennungsbescheid enthaltenen Befristung bestehen.



Seite 3 von 5

In Anlage 2 sind Hinweise zur Zuordnung der bisherigen zu den neuen Fachkunden im Strahlenschutz der FK-RL Medizin beigefügt.

Die neugefassten Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für das ärztliche und zahnärztliche Personal bei der Anwendung am Menschen ersetzen die diesbezüglichen Festlegungen der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin (s. Rundschreiben vom 22.12.2005 (GMBL 2006, Nr. 22, S. 414), geändert durch Rundschreiben vom 27.06.2012 (GMBL 2012, Nr. 40, S. 724) sowie durch Rundschreiben vom 28.11.2012 (GMBL 2012, Nr. 61, S. 1204)) und der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (s. Rundschreiben vom 26.05.2011 (GMBL 2011, Nr. 44-47, S. 867), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 11.07.2014 (GMBL 2014, Nr. 49, S. 1020)).

Die Rundschreiben

- vom 25.01.2013 (RS II 4 – 11603/01) zur Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder der Zahnmedizin (hier: paralleler Erwerb),
- vom 08.12.2014 (RS II 4 – 11603/01) zur Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder der Zahnmedizin (hier: Verkürzung der Sachkundezeiten),
- vom 18.06.2015 (RS II 4 – 15174) zur Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte und Medizinphysik-Experten – Partikeltherapie,
- vom 20.12.2022 (S II 4 – 1530/002-2022.0001) zur Durchführung des Praktikumsteils von Kursen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte und



Seite 4 von 5

- vom 05.12.2024 (S II 4 – 1512/004-2024.0002) zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz als Voraussetzung für den Erwerb der praktischen Erfahrung (Sachkunde) im Rahmen des Fachkundeerwerbs werden infolge der vorliegenden Neufassung durch dieses Rundschreiben aufgehoben.

Die Vorgaben im Rundschreiben vom 08.12.2022 (GMBI 2022, S. 1010) zum Vorgehen bei der Anerkennung von Kursen für die erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß StrlSchG und StrlSchV werden für die Belange des Erwerbs und der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz des ärztlichen und zahnärztlichen Personals bei der Anwendung am Menschen aufgehoben.

Die in den Richtlinien Strahlenschutz in der Medizin sowie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin enthaltenen Anforderungen an den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz haben bis zur Integration dieser in die FK-RL Medizin weiterhin Bestand. Ebenso gelten bis zur Integration der Anforderungen an den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für Medizinphysik-Experten sowie für die ärztliche Überwachung in die FK-RL Medizin die beiden Rundschreiben zu den jeweiligen Richtlinienmodulen fort (Rundschreiben vom 04.02.2021 (GMBI. 2021, S. 428 sowie Rundschreiben vom 11.09.2023 (GMBI. 2023, S. 1005). Die Vorgaben im Rundschreiben vom 08.12.2022 (GMBI 2022, S. 1010) zum Vorgehen bei der Anerkennung von Kursen für die erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß StrlSchG und StrlSchV sind diesbezüglich weiterhin anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass Praktika als Kursbestandteile, auch von Kursen im Strahlenschutz zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz, durch den Kursanbieter auszurichten und zu verantworten



Seite 5 von 5

sind. Die Durchführung von Praktika hat ausschließlich in den im Rahmen der Anerkennung zugelassenen Kursstätten zu erfolgen.

Ich beabsichtige, dieses Rundschreiben im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Im Auftrag

gez. Dr. Bock

Anlagen

1. Richtlinie über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für das ärztliche und zahnärztliche Personal bei der Anwendung am Menschen (FK-RL Medizin) in der Fassung vom 12. Juni 2026
2. Hinweis zur Fachkundezuordnung der FK-RL Medizin